Gegenüberstellung des Geschäftsbesorgungsvertrags und der Nutzungsvereinbarung hinsichtlich: Jaegerparkplatz und Messplatz

	Geschäftsbesorgungsvertrag vom 17.01.2013	Nutzungsvereinbarung vom 01.09.1994 mit Nachtrag vom 25.08.2017
Vertragsobjekte	regelt neben Jaegerparkplatz und Messplatz auch weitere Parkplätze (sowie andere Betriebszweige), die von der LUKOM bewirtschaftet werden	regelt nur die Bewirtschaftung für Jaegerparkplatz und Messplatz durch LUKOM
	keine Regelung bezüglich Bewachungsschutz Versicherung unter "Pflichten" geregelt	ohne Übernahme eines Bewachungsschutzes und ohne vertragliche Gewährung eines Versicherungsschutzes
	Obhutspflicht in § 2 geregelt, d. h. alles unterlassen was Schaden an den Einrichtungen verursachen kann	LUKOM ist verpflichtet, den Betrieb und die Verwaltung der Vertragsobjekte nach Bestimmungen des Vertrages und nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns zu führen und dafür Sorge zu tragen, dass Abstellplätze ordnungsgemäß genutzt werden können
Rechte	§ 6 (Vergütung): LUKOM erhält eine Pauschale zur Bewirtschaftung von Parkplätzen und Parkhäusern (sowie für die anderen Betriebszweige) § 4 Stadt ist berechtigt Anordnungen für vertragsgemäße Durchführung der Leistung zu treffen, diese Kosten übernimmt dann die Stadt	Einzug Parkgebühren, Beschaffung Parkscheine, Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, Sauberkeit, Erfüllung Verkehrssicherungspflicht, Reinigungs- und Streupflicht Überlassung der Grundstücke unentgeltlich
Pflichten	§ 2 seitens LUKOM: Betriebspflicht, Obhutspflicht: d. h. alles unterlassen was Schaden an den Einrichtungen verursachen kann, Verkehrssicherungspflicht, Übernahme Betriebskosten, Grundbesitzabgaben, Versicherung, Wartungskosten der technischen Anlagen Weitere Details regelt der Betreibervertrag § 3 Pflichten der Stadt: wird im Betreibervertrag geregelt, Versicherung der Einrichtungen und Liegenschaften gegen Feuer, Leitungswasser-, Glas-, Sturm-, Einbruch und Diebstahl	Übernahme von laufenden Kosten für den Energieverbrauch, Müllabfuhr, Straßenreinigung, alle übrigen mit seinem Betrieb verbundenen Aufwendungen
Bauunterhalt und Betriebshaftung	regelt der Betreibervertrag (BV), den es nur im Entwurf gibt: Instandhaltung, Wartung, Inspektion und Instandsetzung übernimmt LUKOM nach Beauftragung durch Stadt Kosten für Zusatzleistungen, die über die vertraglichen Leistungen hinausgehen übernimmt die Stadt Regelung von Gewährleistungsansprüchen (Nr. 8 im BV)	Lubege führt zu eigenen Lasten folgende Wartungen, Instandhaltungen, Reparaturen und Erneuerungen aus: Bauunterhalt, Schönheitsreparaturen und Parkplatzmarkierungen, Beschriftungen, Instandhaltung und Reparatur an technischen Einrichtungen (Parkscheinautomaten etc.)
Bauliche Veränderungen	diesbezüglich keine Regelung im GBV und im Betreibervertrag	Lubege ist berechtigt und verpflichtet, Investitionen für die Vertragsobjekte zu übernehmen, die für eine ordnungsmäßige Verwaltung notwendig sind Zustimmung der Stadt ist erforderlich
Vertragslaufzeit und Kündigung	§ 7 Der Vertrag beginnt am 01.01.2013 und endet am 31.12.2013. Nach Ablauf dieser Zeit verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht sechs Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.	Beginn: 01.01.1990 mit Laufzeit von 10 Jahren Verlängerung auf unbestimmte Zeit wenn Vertrag nicht vor Ablauf der festen Vertragsdauer gekündigt wird Stadt kann Vertrag unter best. Voraussetzung fristlos kündigen Stadt kann Vertrag mit einer Frist von drei Monaten vorzeitig kündigen
Sonderregelungen	diesbezüglich keine Regelung im GBV und im Betreibervertrag	Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Festlegung von Parkgebühren, Öffnungszeiten, Belegungsquoten, Belegungsrechte Dritter, Mindestzahl Behindertenparkplätze, Anzahl und Lage Frauenparkplätze diesbezügliche Veränderungen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig